



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

36. Jahrgang

Magdeburg, den 02. März 2026

Nr. 06

Inhalt:

Seite

**Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das
Haushaltsjahr 2026**

90-92

Geänderte Haushaltssatzung 2026

Geänderte Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat die Landeshauptstadt Magdeburg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 08.12.2025 und durch Beitrittsbeschluss vom 26.02.2026 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der für die Erfüllung der Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	984.258.575 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.038.548.187 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	937.559.766 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	968.507.984 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	51.190.700 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	87.067.400 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	113.769.700 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	36.018.425 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 99.353.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 177.736.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 260.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	340 v. H.
1.2 für Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) auf	965 v. H.
1.3 für Wohngrundstücke (Grundsteuer B) auf	483 v. H.

2. Gewerbesteuer auf	450 v. H.
----------------------	-----------

§ 6

weitere Festsetzungen

keine

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 26.02.2026

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt unter Berücksichtigung der erteilten Auflagen am 19.01.2026 unter dem Aktenzeichen AZ: 206.4.1-10402-MD-HH2026 erteilt worden.

Magdeburg, den 26.02.2026

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel